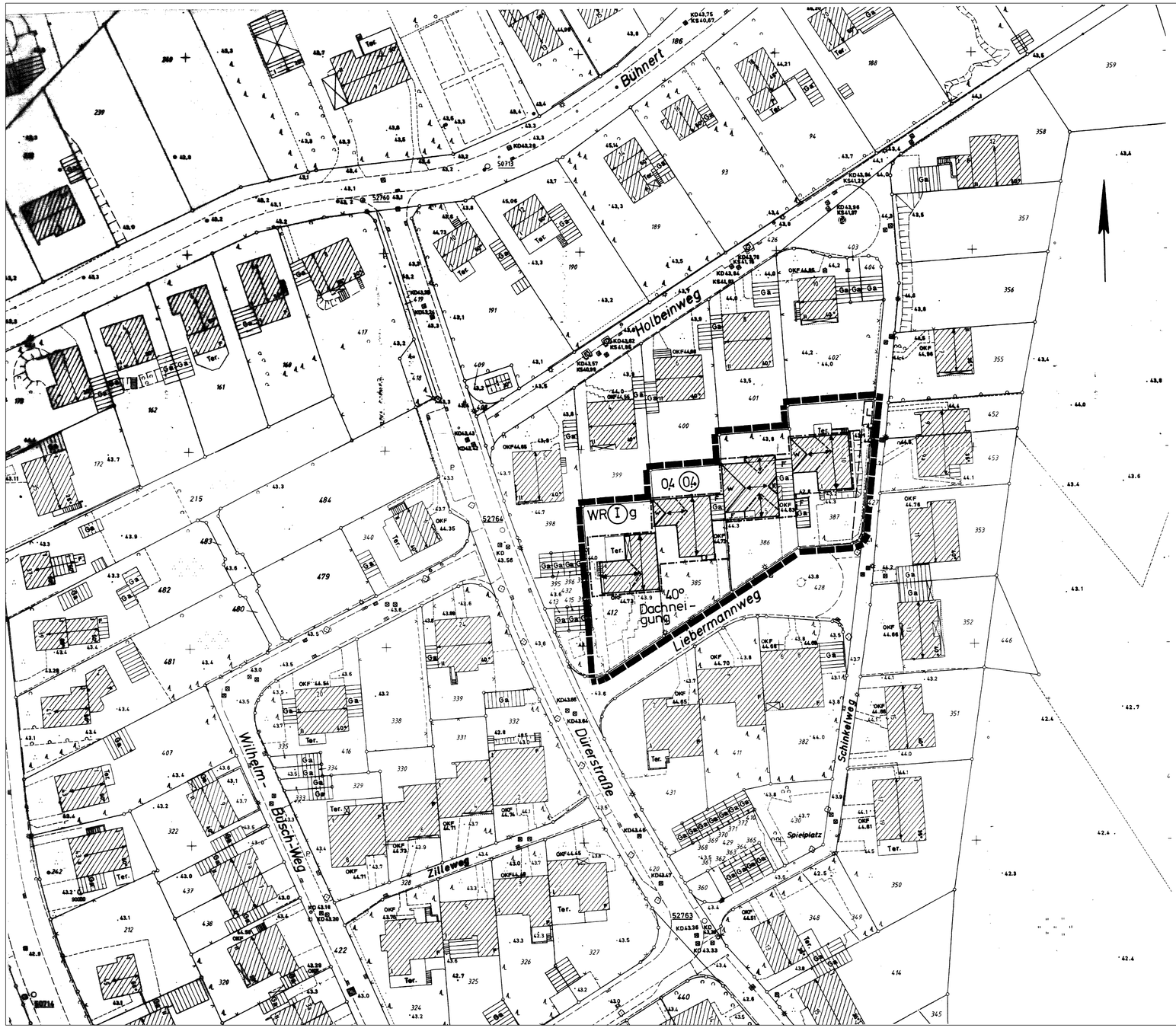


VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 08.07.1992 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 27. 08. 1992

S.

gez. Ritter — Bürgermeister
gez. Schroer — Ratsherr

Diese Planunterlage vom 03.01. 1992 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den 14. 08. 1992

S.

gez. Rojahn
St. Obervermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, den 27. 08. 1992

Techn. Dezernat gez. Haase — Erster Beigeordneter

S.

Planungsamt gez. Glässner — Stadtplaner

Tiefbauamt gez. Neumann — Städtischer Baudirektor

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 08.07.1992 diesem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 27. 08. 1992

S.

gez. Ritter — Bürgermeister
gez. Schroer — Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung am 28.08.1992 auf die Dauer eines Monats vom 09. 09. 1992 bis 09.10. 1992 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 26. 10. 1992

Der Stadtdirektor
i. V.

S.

gez. Haase — Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 27.01. 1993 nach § 10 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch braune Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen

Dorsten, den 17.03.1993

S.

gez. Ritter — Bürgermeister
gez. Schroer — Ratsherr

Diese Bebauungsplanänderung dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs. Sie ist daher gem. § 2 Abs. 6 Satz 1 BauGB – Maßnahmen nicht gem. § 11 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Bebauungsplanänderung

~~Die Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom Az.: über das durchgeführte Anzeigeverfahren gem. 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches~~ ist am 15.07.1993 nach § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich mit Hinweis auf Ort der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.

Dorsten, den 4.10.1993

Der Stadtdirektor
i. V.

S.

gez. Haase
Erster Beigeordneter

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- WR — Reines Wohngebiet
- (I) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- g — Geschlossene Bauweise
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,4) — Geschoßflächenzahl
- [L] — mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger belastete Fläche
- Baugrenze
- Firstrichtung
- W — Walm
- K — Krüppelwalm
- F — Flachdach
- Kehle
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) BauN VO sind nicht zulässig.
2. Die Außenhaut der Gebäude ist gruppenweise mit gleichem Außenmaterial zu gestalten.
3. Die Garagen sind in massiver Bauweise mit Flachdach und im Material der dazugehörigen Wohnhäuser zu errichten.
4. Einfriedigungen sind nur in Form von Pflanzhecken oder senkrechten Waldlattenzäunen bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m gruppenweise einheitlich zulässig.
5. Zuwegungen, Stellplätze und Zufahrten sind mit Betonverbundsteinen zu befestigen.
6. Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdachflächen sind mit grauschwarzen Pfannen einzudecken.
7. Dachgauben und Dacheinschnitte sind an den grenzständigen Seiten unzulässig. Auf allen anderen Seiten sind Dachgauben und Dacheinschnitte nur bis zu einer maximalen Breite von einem Drittel der zugehörigen Traufkante zulässig.
8. Dachflächenfenster sind an der grenzständigen Seite nur in einem Abstand von mindestens 2,00 m von der Innenseite der Außenwand zulässig.
9. Drempel sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,60 m gemessen von Oberkante bestehende Rohdecke bis zur Schnittkante Außenwand (Attika) und Dachoberfläche zulässig.

Hinweis:
"Unter dem Plangebiet kann in Zukunft Bergbau umgehen."

STADT DORSTEN

Bebauungsplan Dorsten-Wulfen Nr. 19
„Bühnert 2. Abschnitt" Süd
1. Änderung

AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1 : 500
GEMARKUNG Wulfen
FLUR 9

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Baunutzungsverordnung (BauN VO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. vom 22.1.1991 (BGBl. I Nr. 3)

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432)

Bestandteile : 1 **Blatt**
Blatt :
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung
(Legende vom 11 März 1991)